
Persistenter Identifier: 027052486_0010
Titel: Arbeiter-Jugend - 10.1918
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 30 ; RF 641 - 647
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027052486_0010/1/

Arbeiter-Jugend

Nr. 19

Erscheint alle 14 Tage
Preis der Einzelnummer 20 Pfennig
Abonnement vierteljährlich 1.—Mark
Eingetragen in die Post-Zeitungsliste

Berlin, 21. September

Expedition: Buchhandlung Vorwärts, Paul
Singer & Co., Lindenstraße 3. Alle Zu-
schriften für die Redaktion sind zu richten
an Karl Korn, Lindenstraße 3, Berlin SW. 68

1918

Der Stand des preußischen Wahlrechts- kampfes.

Un dieser Stelle ist im Laufe des vergangenen Winters mehrfach von dem Kampf um das preußische Wahlrecht gesprochen worden. In einem dieser Artikel (Nr. 24 vom 1. Dezember 1917) handelten wir vom Verfassungsverfahren im allgemeinen, in einem zweiten schilderten wir im Anschluß daran das gegenwärtig in Preußen geltende Wahlrecht (Nr. 25 vom 15. Dezember 1917), um in einem dritten Artikel die von der Regierung zur Neuordnung der preußischen Verfassung am Totensonntag des Jahres 1917 eingebrachten Vorlagen zu besprechen (Nr. 26 vom 29. Dezember 1917).

Seit der Einbringung dieser Vorlagen ist nun fast ein Jahr vergangen und die parlamentarischen Kämpfe um das preußische Wahlrecht sind immer noch nicht abgeschlossen. Im Gegenteil: gerade jetzt, mit dem beginnenden Herbst, treten sie in ein neues Stadium, und da erscheint es uns an der Zeit, an dieser Stelle einen zusammenfassenden Rückblick auf die bisherigen Verhandlungen und ihr Ergebnis zu werfen.

Wie kommt es eigentlich, daß gesetzgeberische Arbeiten in Preußen im allgemeinen einen weit größeren Zeitraum bis zu ihrer Verabschiedung gebrauchen als im Reich? Das beruht im wesentlichen darauf, daß wir im Reich das Einkammersystem haben, das heißt, daß der durch den Bundesrat vertretenen Regierung nur eine gesetzgebende Versammlung, der Reichstag, gegenübersteht. In Preußen aber ist zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus als dritter gesetzgebender Faktor noch das Herrenhaus eingeschaltet, das mit dem Abgeordnetenhaus zusammen den Landtag bildet. Alle Gesetze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der übereinstimmenden Beschlußfassung beider Häuser des Landtags. Handelt es sich aber gar, wie bei dem Wahlrecht, um eine Veränderung der Verfassung, so sind statt der üblichen drei Lesungen jedes Gesetzesentwurfs deren mindestens vier in jeder Kammer nötig. Und obendrein müssen zwischen der dritten und vierten Lesung in jeder Kammer je drei Wochen Zwischenraum liegen. Ergibt aber die vierte Lesung nicht wörtlich genau das gleiche Resultat wie die dritte, so muß abermals nach drei Wochen noch eine fünfte, gegebenenfalls eine sechste, siebente und achte Lesung vorgenommen werden und so fort, bis zwei durch je drei Wochen getrennte Lesungen in beiden Häusern endlich einmal völlig übereinstimmende Ergebnisse gezeigt haben. Woraus sich ergibt, daß unter Umständen eine parlamentarische Mehrheit durch Verschleppungsmanöver die Fertigstellung eines solchen Gesetzesentwurfs überhaupt verhindern kann!

Das Abgeordnetenhaus hat sich diesmal zunächst mit drei Lesungen der Kommission und fünf Lesungen in der Vollziehung begnügt. Dann hat es, am 4. Juli d. J., die drei Verfassungsvorlagen der Regierung an das Herrenhaus weitergegeben, dessen Kommission im September mit den Beratungen begonnen hat.

Was ist nun im Abgeordnetenhaus im Verlauf der langen parlamentarischen Kämpfe zwischen dem Herbst 1917 und dem Sommer 1918 schließlich aus den Vorlagen der Regierung geworden? Es muß hier genügen, unter Verzicht auf eine Schilderung des ganzen parlamentarischen Hin und Her, nur das Ergebnis in seinen Hauptpunkten zu skizzieren.

Das Wichtigste ist die Beseitigung des gleichen Wahlrechts aus der Regierungsvorlage und seine Ersetzung durch das sogenannte Pluralwahlrecht (Mehrstimmenrecht). Jeder Wähler soll danach eine Grundstimme erhalten, solche

Wähler aber, die gewisse Voraussetzungen erfüllen, außerdem noch eine oder gar zwei Zusatzstimmen.

Zunächst erhalten alle diejenigen eine Zusatzstimme, die älter als 50 Jahre sind. Das bedeutet ein schweres Unrecht auf der einen Seite gegen alle Minderbemittelten und auf der andern Seite gegen alle Kriegsteilnehmer. Denn infolge der ungünstigen Lebensverhältnisse, unter denen sie zu leiden haben, ist bei den Armen das durchschnittliche Lebensalter wesentlich geringer als bei den Reichen. Was aber die Kriegsteilnehmer angeht, so haben ohne Zweifel auch alle die, die nicht zu den Kriegsbeschädigten im engeren Sinne gehören, durch ihre jahrelange Teilnahme am Feldzug fast ausnahmslos einen Knack für ihr ganzes Leben weg; sei es an der Lunge, sei es am Herzen, an den Verdauungsorganen, am Nervensystem, sei es, daß sie sich in den feuchten Schützengräben eine unausrottbare Anlage zu Sicht oder ähnlichen Leiden geholt haben. Sie alle haben daher eine geringere Lebenserwartung (um einen Ausdruck aus dem Versicherungswesen zu gebrauchen) als die zu Hause gebliebenen Wohlhabenden, d. h. nur verhältnismäßig wenige von ihnen dürften über fünfzig Jahre alt werden. Und für alle ihre Leiden und Opfer sollen sie nun dadurch auch noch bestraft werden, daß man ihnen eine Stimme weniger gibt als diesen!

Gleichfalls eine Zusatzstimme erhalten alle diejenigen, die in Landwirtschaft, Industrie und Handel seit mindestens einem Jahr selbständig oder in leitender Stellung tätig sind, oder die dicke Voraussetzungen in der Vergangenheit mindestens zwanzig Jahre hindurch erfüllt haben. Ferner alle solche Wähler, die mehr als zehn Jahre von ihrem 25. Lebensjahre an in einer Beamtenstellung irgendwelcher Art tätig gewesen sind. Auch alle die, die mehr als zehn Jahre als Angestellte in gehobener Stellung tätig waren, erhalten eine Zusatzstimme; endlich alle sogenannten Rottenführer, die regelmäßig seit mindestens zehn Jahren die Aufsicht über fünf oder mehr Arbeitskräfte führen.

Alle diese Bestimmungen sind in geradezu raffinierter Weise daraufhin angelegt, sämtlichen nicht proletarischen Wählern ein Vorrecht gegenüber den eigentlichen Arbeitern zu geben. Von der Unsinngigkeit, Undurchführbarkeit und Ungerechtigkeit einzelner dieser Bestimmungen ganz abgesehen!

Von der linken Seite des Hauses wurde, nachdem dieses ganze abscheuliche Pluralwahlrecht angenommen worden war, der Antrag gestellt, nunmehr auch sämtlichen Kriegsteilnehmern eine Zusatzstimme zu gewähren. Die Linke erklärte: wir sind grundsätzlich gegen jedes Mehrstimmenrecht. Soll es nun aber doch einmal eingeführt werden, dann müssen in allererster Linie alle diejenigen eine Zusatzstimme erhalten, deren opfervollem Geldverdienst es doch allein zu verdanken ist, daß in Berlin überhaupt noch, ungestört vom Feinde, ein Preussisches Abgeordnetenhaus tagen und so sinnlose Beschlüsse fassen kann. Und nun geschah das Unglaubliche: dieselben Parteien der Rechten, die jedem dabeingeblichen reichen Kriegswucherer, der in aller Behaglichkeit fünfzig Jahre alt werden konnte und die jedem Rottenführer eine Zusatzstimme bewilligten: für die Krieger lehnten sie jede Mehrstimme rundweg ab! Das ist eine Tat, die ihnen die Feldgrauen nicht vergessen dürfen und nicht vergessen werden.

Von anderen Neuerungen, die durchweg Verschlechterungen gegenüber der Regierungsvorlage bedeuten, seien nur noch die folgenden erwähnt: bloß derjenige soll künftig wahlberechtigt sein, der zwei Jahre in einer Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Bisher betrug der Zeitraum ein halbes Jahr, die Regierungsvorlage